

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 61.

Mittwoch den 2. März.

1870.

## Bekanntmachung, abgabefreies Salz betreffend.

Der Bundesrath des deutschen Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbefalz (Denaturirung) neuerlich folgende Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Als Denaturirmittel sollen, unter gänzlichem Ausschluß der bisher für Viehsalz und auf Vorrath zubereitetes Gewerbefalz benutzten Denaturirmittel, bis auf Weiteres angewandt werden:

I.

1) für Viehsalz a) aus Siedesalz bereitet:  $\frac{1}{4}$  Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischem Wermuthskraut, b) aus Steinsalz bereitet:  $\frac{3}{8}$  Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischem Wermuthskraut; 2) für Gewerbefalz auf Vorrath bereitet entweder a) 1 Procent Thran neben  $\frac{1}{4}$  Procent Ultramarin, oder b)  $\frac{1}{2}$  Procent Thran, neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.

Ebenso ist, unter Abänderung der in dieser Beziehung zeitlich maßgebend gewesenen Vorschriften, bestimmt worden, daß bis auf Weiteres:

II.

Salzabfälle nur dann abgabefrei zu lassen sind, wenn sie vorher der Denaturirung in nachstehend angegebener Weise unterlegen haben. a) Pfannenstein darf nur in fein vermahlenem Zustande und mittelst des für Steinsalz oben vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt werden. b) Schmutzsatz und Fegesatz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesatz oder wie Steinsatz zu denaturiren, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Steinsatz und Siedesatz wie Steinsatz behandelt werden muß. Endlich sind c) Salzschlamm und Abfallsatz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpetersabriken, wie Schmutzsatz von Siedereien zu behandeln.

Da gegen die über den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbefalzes bestehenden Vorschriften (Leipziger Zeitung Nr. 123 und Nr. 153 vom Jahre 1868) bisher vielfach verstoßen worden ist, so wird, um den betreffenden Gewerbetreibenden die Fügigkeit zu gewähren, sich vor dem Eintritt gesetzlicher Strafen zu sichern, auf diese Bestimmungen, insoweit sie nach Obigem noch in Kraft bleiben, hiermit wiederholt hingewiesen, zugleich aber hier, auf Anordnung des königlichen Finanz-Ministeriums, Folgendes bemerkt. 1. Viehsatz darf nur zur Fütterung des Viehes und zur Düngung, Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabefrei verabsolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867), und zwar stets nur zu denjenigen gewerblichen Zwecken verwendet werden, welche in den Bestellzetteln angegeben sind. 2. Der gewerbmäßige Verkauf von Viehsatz oder Gewerbefalz ist nur gestattet, wenn vor Beginn eines solchen Geschäfts der Zoll- oder Steuerbehörde schriftliche Anzeige gemacht worden ist. Ueber eine solche Anzeige wird eine Bescheinigung erteilt, aus welcher zugleich die beim Salzhandel und Salzverkauf zu beobachtenden Vorschriften ersichtlich sind. 3. Viehsatz und Gewerbefalz dürfen von Salzwertsbesitzern und Salzgroßhändlern an Handelstreibende nur überlassen werden, wenn Letztere sich über den Besitz der unter 2 gedachten Bescheinigung ausweisen. Von der neu redigirten Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Salz zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken abgabefrei zu bleiben hat, können Druckexemplare bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern gegen Vergütung der Druckkosten an 1 Ngr. für das Exemplar in Empfang genommen werden.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.

Lehmann.

Dr. Diller.

Dresden, am 31. Januar 1870.

## Bekanntmachung,

die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betreffend.

Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg, in Liquidation, erteilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen.

Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit §. 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres bei der königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, indem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

Dresden, am 17. Februar 1870.

## Bekanntmachung.

Die nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen über aufgefundene Gegenstände sind von heute an in der Registratur des Commissariats im Erdgeschosse des Polizeihauses am Raschmarke mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Dasselbst werden auch Anzeigen über verlorene Gegenstände angenommen.  
Leipzig, den 1. März 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Rüder.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei letzten Tagen dieser Woche, den 3., 4. oder 5. März, alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei ersten Tagen der nächsten Woche, am 7., 8. oder 9. März gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, den 1. März 1870.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

## Der Schutz des Urheberrechts.

Wie wir seiner Zeit berichtet, trat der Reichstag am 21. Februar in die erste Berathung über den Entwurf, das Autorenrecht an Schriftwerken u. s. w. betreffend, ein. Wir berichteten damals in Kürze, daß der Abgeordnete Dr. Karl Braun schwere sachliche und formelle Bedenken gegen den Entwurf hervorgehoben habe,

glaubten aber auf die allerdings oft recht auffälligen Aeußerungen des sonst so klaren und scharfsinnigen Abgeordneten vor der Hand nicht näher eingehen zu sollen, da das Haus den Beschluß faßte, am 8. März zur Einzelberathung der Bestimmungen des Entwurfs überzugehen, von welcher selbstverständlich eine vielseitige und gründliche Beleuchtung des wichtigen Gegenstandes zu erwarten steht. Mittlerweile haben aber die Auslassungen Brauns allem An-